

AG_STRAFGERICHT SBK.2025.157 vom 26. August 2025

Ag Strafgericht, 2025-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.157

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.157 du 26 août 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.157 del 26 agosto 2025

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen erstinstanzlicher Gerichte sind – mit Ausnahme von verfahrensleitenden Entscheidungen – gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Damit ist die Beschwerde zulässig.

E. 1.2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom 27. Mai 2025. Zu prüfen ist einzig, ob der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen darin zu Recht nicht auf die Einsprache gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 7. März 2025 eingetreten ist mit der Folge, dass damit der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen ist. Hingegen bildet der Strafbefehl selbst bzw. die darin ausgesprochene Verurteilung und Bestrafung des Beschwerdeführers nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Soweit sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde ausführlich zum Sachverhalt gemäss Strafbefehl und weiteren Verlauf des Strafverfahrens (er beantragt eine weitere Befragung mit einem Rechtsanwalt auf Staatskasse, vgl. Beschwerde S. 10) äussert, ist daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren darauf nicht einzugehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer damit eine amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren beantragt.

E. 1.3

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO) ist folglich – mit der erwähnten Ausnahme – einzutreten.

E. 2.1

In der angefochtenen Verfügung wird das Nichteintreten auf die Einsprache gegen den Strafbefehl sowie der Eintritt seiner Rechtskraft damit begründet, dass der Beschwerdeführer gewusst habe, dass er Beschuldigter in einem Strafverfahren sei und demnächst einen Strafbefehl erhalten werde. Er habe damit den erfolglosen Zustellversuch des Strafbefehls zu verantworten. Der Strafbefehl gelte nach der Zustellfiktion als am 19. März 2025 zugestellt und die Einsprachefrist habe am 20. März 2025 zu laufen begonnen. Die Einsprachefrist sei folglich am 31. März 2025 abgelaufen. Die Einsprache des Beschwerdeführers vom 22. April 2025 sei damit zu spät erfolgt. Seine Vorbringen vermöchten daran nichts zu ändern und seine Aussage, wonach er auf seine per E-Mail verschickte Einsprache von der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm keine Antwort erhalten habe sei

- 5 - aufgrund der aktenkundigen E-Mail-Korrespondenz falsch. Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm habe erläutert, dass ihrer Ansicht nach die Einsprache zu spät erfolgt sei und wie eine gültige Einsprache auszusehen habe. Entsprechend sei festzustellen, dass der Strafbefehl rechtskräftig geworden sei. Es erfolge in diesem Fall keine inhaltliche Überprüfung des Strafbefehls.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen im Wesentlichen ein, dass er den Strafbefehl nie erhalten habe. Er habe auch keine Abholungseinladung bekommen, so dass er seiner Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihm eingeschriebene Briefe zugestellt werden könnten bei Kenntnis eines Strafverfahrens, nicht habe nachkommen können. Er wohne in Frankreich und bei unzuverlässigen Postboten könne es sein, dass eine Abholungseinladung nicht bei ihm ankomme. Die in seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2025 noch angegebene Möglichkeit des Übersehens oder Vergessens der Mitteilung sei unwahrscheinlich. Wenn nötig solle man eine Untersuchung über die Zustellung machen. Herr B._____ habe ihm sodann nicht gesagt, dass er an seiner Wohnadresse eingeschriebene Post erhalten werde und diese mit einem Rechtsmittel verbunden sein könne. Es sei ihm wichtig gewesen, diesen Strafbefehl zu erhalten, da er sich Anfang März 2025 über den Stand der beschlagnahmten Gegenstände erkundigt habe und er alles daran habe setzen wollen, gegen den Strafbefehl vorzugehen. Am

E. 4

März 2025 um 12:31 Uhr, dass er – wie bereits am 21. Januar 2025 angekündigt – zeitnah einen Strafbefehl erhalten werde, in welchem (auch) über die beschlagnahmten Gegenstände befunden werde (UA act. 11). Dass der Beschwerdeführer gleichentags um 12:50 Uhr eine Einsprache in Form einer E-Mail mit dem Betreff "Stellungnahme Strafbefehl" verfasst habe (vgl. Beschwerde S. 2 unten f.), ist nicht aktenkundig, würde aber auch nichts daran ändern, dass dies keine gültige Einsprache darstellen würde. Der Lauf der Einsprachefrist konnte erst durch den Strafbefehl vom

E. 7

März 2025 als behördliche Mitteilung ausgelöst werden (vgl. dazu CHRIS-TOF RIEDO, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 11 zu Art. 90 StPO; Art. 90 Abs. 1 StPO), weshalb der Beschwerdeführer – auch wenn er alles daran hat setzen wollen, gegen den Strafbefehl vorzugehen – nicht vorgängig am 4. März 2025 Einsprache erheben konnte. Abgesehen davon würde eine per gewöhnlicher E-Mail eingereichte Einsprache den gesetzlichen Formerfordernissen nicht genügen (vgl. DAPHINOFF, a.a.O., N. 9 zu Art. 354 StPO). 3.5. Der Beschwerdeführer hat sich folglich den gesetzlichen Folgen, welche sich aus Art. 354 Abs. 3 StPO ergeben, zu unterziehen. Gemäss der erwähnten Bestimmung wird der Strafbefehl ohne gültige Einsprache zum rechtskräftigen Urteil. 3.6. Zusammenfassend ist der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen zu Recht nicht auf die Einsprache gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 7. März 2025 eingetreten und hat zutreffend festgestellt, dass der Strafbefehl ST.2022.8002 der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 7. März 2025 in Rechtskraft erwachsen ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer, dessen Beschwerde abgewiesen wird, soweit darauf eingetreten wird, gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens

zu tragen. Eine Entschädigung entfällt.

- 9 - Da den Privatklägern im Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden ist, ist ihnen ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühren von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 82.00, insgesamt Fr. 882.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 10 - Aarau, 26. August 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Groebli Arioli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.